

Ansprechpartner

Landshut Landkreis - Betreuungsstelle
Veldener Str. 15, 84036 Landshut

Herr Becker Tel.: 0871/408-2104
(Buchstaben A - Ha) Zimmer 203

Herr Kragleder Tel.: 0871/408-2113
(Buchstaben Hb – M) Zimmer 207

Frau Hans Tel.: 0871/408-2114
(Buchstaben N – R) Zimmer 207

Frau Tober Tel.: 0871/408-2106
(Buchstaben S – Z) Zimmer 208

Frau Berleb Tel.: 0871/408-2102
(Sachgebietsleitung) Zimmer 202

Rechtsanwalt Fröhlich

Neustadt 453, 84028 Landshut
(Kanzlei Floegel, Eingang Rosengasse)
Tel.: 0871/22075

Amtsgericht Landshut

Abteilung für Vormundschafts-
und Betreuungssachen
Maximilianstr. 22, 84028 Landshut
Tel.: 0871/84-0

Datenschutz

Hinweise zum Datenschutz nach
Art.13 Datenschutz-Grundverordnung
auf der Homepage des Landratsamtes:

<https://www.landkreis-landshut.de/Landratsamt/Datenschutz.aspx>

Stand: Dezember 2019



Die rechtliche Betreuung

- Was ist eine Betreuung?
- Was darf ein Betreuer?
- Wo gibt es Unterstützung?

Eine Information für

Betreuer und Betreute

Die Betreuung - Grundsätze

Für einen Volljährigen kann auf Grund einer psychischen Krankheit, körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eine Betreuung angeordnet werden, wenn er vorübergehend oder auf Dauer nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise zu regeln. Im Betreuungsverfahren ist der Betroffene, ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit, verfahrensfähig.

Betreute behalten grundsätzlich die Rechte, ein Testament zu verfassen, zu heiraten oder zu wählen. Eine vorhandene Geschäftsfähigkeit bleibt erhalten. Ein Betreuer kann und soll deshalb seine Angelegenheiten, soweit möglich, selbst erledigen.

Den Wünschen des Betreuten ist zu entsprechen, sofern sie dessen Wohl nicht zuwider laufen. Daher steht die persönliche Betreuung im Vordergrund.

Kann der Betreute seine Angelegenheiten wieder selbst erledigen, ist die Betreuung aufzuheben.

Das Betreuungsverfahren

Die Anregung oder der Antrag für eine gesetzliche Betreuung wird beim Amtsgericht-Betreuungsgericht gestellt. Im Auftrag des Gerichts wird ein Sachverständigengutachten über die medizinischen Voraussetzungen eingeholt. Zu klären ist, für welche Aufgabenkreise eine Betreuung erforderlich ist und ob andere Hilfen möglich sind. Erst wenn andere Hilfen nicht mehr ausreichend sind, ist die Errichtung einer Betreuung möglich. Aufgabenkreise können beispielsweise die Sorge um die Gesundheit, für das Vermögen oder die Vertretung gegenüber Behörden und Sozialleistungsträgern sein. Im Verfahren wird geprüft, ob eine Vollmacht vorhanden ist oder erstellt werden kann, die

eine Betreuung entbehrlich macht. Wenn es erforderlich ist, bestellt das Gericht zur Wahrnehmung der Interessen des Volljährigen einen Verfahrenspfleger. Durch den Richter erfolgt eine Anhörung des Betroffenen. Eine vorläufige Betreuung ist in eiligen Angelegenheiten möglich. Über die Bestellung oder Ablehnung einer Betreuung beschließt der Richter mit einem Beschluss. Mit dem richterlichen Beschluss der Errichtung einer Betreuung und in den darin genannten Aufgabenkreisen ist der rechtliche Betreuer handlungsfähig.

Der Betreuer

Als Betreuer wird grundsätzlich eine Person des Vertrauens des Volljährigen bestellt. Sie muss geeignet sein, den Betroffenen rechtlich und persönlich zu betreuen. Mögliche Betreuer können ehrenamtliche Betreuer (meist Angehörige oder Freunde), Berufsbetreuer oder in Ausnahmefällen die Betreuungsstelle sein. Die persönlichen und verwandtschaftlichen Bindungen sind dabei zu berücksichtigen. In einer Betreuungsverfügung können Wünsche zur Person eines Betreuers geäußert werden.

Die Aufgaben des Betreuers

Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten zu dessen Wohle und in seinem Sinne zu besorgen. Dazu gehört auch, alle Möglichkeiten zu nutzen, die die Lebenssituation verbessern und sie nach den Wünschen und Vorstellungen des Betreuten zu gestalten. Der persönliche Kontakt zum Betreuten in der Ermittlung und Umsetzung dieser Wünsche und Vorstellungen ist dabei eine wesentliche Grundvoraussetzung.

Das Betreuungsgericht

Das Betreuungsgericht ist eine Abteilung des Amtsgerichtes. Betreuungsrichter und Rechtspfleger treffen die Entscheidungen im Betreuungsrecht. Sie überprüfen die Notwendigkeit einer Betreuung und bestellen die Betreuer. Besonders einschneidende oder lebensbedrohliche Maßnahmen sind durch das Gericht genehmigen zu lassen. Dies können z.B. Maßnahmen, die die Freiheit entziehen oder gefährliche medizinische Eingriffe, sein. Das Gericht überprüft regelmäßig die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Betreuung sowie die Tätigkeit der Betreuer.

Die Betreuungsstellen

Sie unterstützen und beraten Betreuer und Bevollmächtigte auf deren Wunsch hin bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Für das Betreuungsgericht werden Stellungnahmen, wie zur Notwendigkeit von Betreuungen oder freiheitsentziehenden Maßnahmen abgegeben sowie Betreuer vorgeschlagen. Auf Anordnung des Gerichts führen sie unwillige Personen dem Gericht oder dem Sachverständigen zur Begutachtung vor.

Zur Vermeidung von Betreuungen klären die Betreuungsstellen allgemein über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen auf. Die Urkundsperson der Betreuungsstelle ist befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten öffentlich zu beglaubigen.

Zuständig für Landkreisbewohner ist die Betreuungsstelle im Landratsamt, für die Bewohner der Stadt die Betreuungsstelle der Stadt Landshut.

Betreuungsverein

Die Aufgaben eines sogenannten Betreuungsvereins nimmt Herr Rechtsanwalt Fröhlich wahr. Über Öffentlichkeitsarbeit gewinnt er ehrenamtliche Betreuer. Ca. alle 3 Monate organisiert er Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer, die jeweils freitags um 16.00 Uhr im Casino des Krankenhauses Landshut-Achdorf stattfinden. Ein offener Gesprächskreis für ehrenamtliche Betreuer findet in seinen Kanzleiräumen statt. Die Termine sind der Presse zu entnehmen oder bei Herrn Fröhlich sowie den Betreuungsstellen zu erfragen.

Herr Fröhlich hält Informationsveranstaltungen über Vorsorgevollmachten sowie Betreuungsverfügungen ab und übernimmt auch Betreuungen. Nach Terminvereinbarung besteht auch die Möglichkeit von persönlichen Beratungen.

Kosten

Bei einer Betreuung fallen Kosten für das Verfahren und die Betreuungsführung an. Dabei ist zwischen vermögenden und nicht vermögenden Betreuten zu unterscheiden. Im Gerichtsverfahren gilt derjenige als vermögend, der derzeit über ein anrechenbares Vermögen von mindestens 25.000,- € verfügt. Bei nicht vermögenden Betreuten trägt die Kosten in der Regel zunächst die Staatskasse.

Ein ehrenamtlicher Betreuer kann eine Aufwandspauschale in Höhe von dzt. 399,- € oder tatsächlich entstandene Kosten mit Nachweisen geltend machen. Bei einer beruflich ausgeübten Betreuung erfolgt eine pauschale Vergütung. Sie richtet sich nach der Qualifikation des Betreuers, ob der Betreute in einem Heim wohnt, dem Vermögen sowie der Dauer der Betreuung. Für die Berechnung des Einkommens gelten sozialhilferechtliche Regelungen.